

80. Was bedeutet im Patentgesetze vom 25. Mai 1877 §. 34 (R.G.Bl. S. 501) der Ausdruck „wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider“, insbesondere im Verhältnisse zu irrigen Annahmen des Angeklagten (St.G.B. §. 59)?

Wal. Bd. 5 Nr. 94 ad 1.

I. Straffenat. Urtheil v. 20. April 1882 g. S. u. R. Rep. 609/82.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer erklärt für erwiesen, daß beide Angeklagte objektiv das Patentrecht von K. und G. durch gewerbsmäßiges Inverkehrbringen und Feilhalten, S. auch durch gewerbsmäßige Herstellung des Gegenstandes der für erstere patentierten Erfindung ohne deren Erlaubnis verletzt haben, und daß ebenso, objektiv betrachtet, von S. die fragliche patentierte Erfindung nicht bereits vor dem 30. August 1878, von wo ab der Patentschutz begann, in Benutzung genommen worden ist. Dem S. wird auch Kenntniß davon beigemessen, daß der von ihm gefertigte und feilgehaltene Autograph patentiert worden war. Dagegen erachtet das Landgericht den S. wegen Mangels des zum Reate aus Patentgesetz §. 34 erforderlichen Dolus aus einem doppelten Grunde nicht strafbar. S., so wird ausgeführt, glaubte, daß das erteilte Patent nichtig sei, weil er annahm, er und andere hätten den Gegenstand der Erfindung bereits lange vor Anmeldung des Patentes in Benutzung genommen, sein Autograph und der patentierte Hektograph seien identisch. Freilich irrte S. dabei thatsächlich sowohl als in Auslegung des Patentgesetzes §§. 1. 2. 10, allein dieser sein Irrtum betraf nicht einen, dem Strafrechte angehörigen, im Patentgesetz §. 10 nicht enthaltenen Rechtsatz, vielmehr den Sinn ebendieses Patentgesetzes, sodaß ihm Dolus als Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seines Verfahrens fehlte.

Diese Begründung erscheint verfehlt. Ein formell von dem Patentante endgültig erteiltes Patent äußert nach dem Gesetz vom 25. Mai 1877 §§. 1. 4. 13. 26 an sich seine volle Wirkung dahin, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, ohne sich nach §. 34 strafrechtlich verantwortlich zu machen, sofern er wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider die Erfindung in Benutzung nimmt. Dieser Schutz ist nicht dergestalt durch die Neuheit der Erfindung (§§. 1. 2) bedingt, daß er seine Wirkung durch die Möglichkeit einer deshalbigen Aufsechtung der Patenterteilung verliert, wird vielmehr erst — abgesehen vom Verzicht u. nach §. 9 — dann

abfällig, wenn das Patentamt im geregelten Wege das Patent für nichtig erklärt oder zurückgenommen hat (Patentgesetz §§. 10 flg. 13. 27 flg.; Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 253). Da nun dem S. bekannt war, daß das fragliche Patent erteilt worden, und die gewerbsmäßige Benutzung des Gegenstandes seinerseits ohne Erlaubnis des Patentinhabers stattfand, hat er wissentlich den §§. 4 und 34 des Gesetzes zuwidergehandelt. Sein geltend gemachter Irrtum betraf keine thatbestandliche Voraussetzung des Deliktes, keinen für dessen Begriff erheblichen Thatumstand und war daher ungeeignet, seinen Dolus auszuschließen (§. 59 St.G.B.'s). Vielmehr befaßte der irrige Glaube des S. nur ein Verkennen des Bestandes und des Sinnes der Strafnorm des §. 34 und verleitete ihn unentschuldigbar zu der Meinung, er dürfe wegen unterstellter Priorität in Benutzung der Erfindung das für diese wirksam erteilte Patent straflos verletzen.

Indessen deckt der zweite selbständige Grund der Strafkammer die erfolgte Freisprechung des S. Wie schon bemerkt, bedroht §. 34 des Patentgesetzes denjenigen, welcher wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider die patentierte Erfindung benutzt. Nach diesem ausdrücklich mit angezogenen §. 5 Abs. 1 tritt die sonst nach §. 4 unbeschränkt geltende Wirkung des Patentbes „gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hatte.“ Hätte daher S. vor der Patentanmeldung durch K. und H. deren f. g. Hektographen im Inlande schon verwertet gehabt, so würde zweifellos Patentgesetz §. 34 wider ihn außer Anwendung bleiben müssen.

Die deshalbige Auffassung des S. ist nun zwar eine faktisch unrichtige, allein nach der, dahier nicht zu beanstandenden Annahme des Vorgerichtes in Wirklichkeit vorhanden gewesen. Durch spezielle Kennzeichnung des zu Patentgesetz §. 34 erforderlichen Dolus des Angeklagten als eines „wissentlichen“ Handelns „zuwider der Bestimmung in §. 5“ wird verlangt, daß der Angeklagte gewußt hat, die strafhinverdernde Voraussetzung in §. 5 Abs. 1 treffe bei ihm nicht zu, die Wirkung des Patentbes trete auch wider ihn ein, woraus folgt, daß die gegenteilige, wennschon irrige Annahme eines Angeklagten, er habe die Erfindung für seine Person bereits früher in Benutzung genommen, einen zur Begründung der Strafbarkeit unter solchen Verhältnissen wesentlichen Thatumstand ergreift und verneint, sohin mittels dieses

Frrtumes die wissentliche Verletzung des Patentschutzes seinerseits ausschließt. Deshalb ist mit Recht dem S. gegenüber der subjektive Thatbestand aus Patentgesetz §. 34 für nicht hergestellt erachtet worden, weil Willen und That sich nicht decken (Motive zu dem auch hier einschlagenden §. 59 St.G.B.'s).

In Bezug auf den Mitangeklagten K. stellt das angefochtene Urteil fest, daß dieser früher von der Patenterteilung überhaupt keine Kenntnis gehabt, später aber die ihm auf Anfrage gewordene Mitteilung des S. für begründet und maßgebend gehalten und daraus geschlossen habe, es sei ein dem Kw. und G. etwa erteiltes Patent „als nichtig erklärt worden“. Hierunter kann nur die Annahme des K. verstanden sein, das Patentamt habe das Patent rechtswirksam für nichtig erklärt (Patentgef. §§. 10. 13 flg.).

Da ein solcher Ausspruch, wäre er erfolgt, der Erfindung den gesetzlichen Schutz nachträglich entzogen hätte (Motive zu §. 10 Patentgef.), würde dem obigen zufolge die — wenngleich falsche — Unterstellung der eingetretenen Nichtigerklärung den Dolus des K. im früher erörterten gesetzlichen Sinne ebenwohl ausgeschlossen haben.